



ABSENZENORDNUNG

Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht ohne triftigen Grund nicht versäumen.
Für den Schulbesuch der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

1. Krankheit

- Krankheitsbedingte Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler müssen vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt werden.
- Bei längerer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen muss ein schriftliches Arztzeugnis vorgelegt werden.

2. Dispensation vom Unterricht

- Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
- Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.
- Turndispensen müssen der Lehrperson mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Die dispensierten Schüler/Schülerinnen sind trotzdem anwesend. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

3. Jokertage

- Jedem Lernenden stehen pro Schuljahr zwei Jokertage zu.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens 5 Tage vor Bezug des Jokertages der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.
- Jokertage werden als ganze Tage berechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag berechnet, auch wenn an dem Tag der Unterricht nur am Vormittag stattfindet.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist möglich, jedoch nur im Umfang von maximal einer Woche, d.h. 5 Jokertage werden für eine unterrichtsfreie Woche eingesetzt.
- Es ist Pflicht der Lernenden und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden in der Regel nachgeholt. Die Entscheidung treffen die Klassen- bzw. Fachlehrpersonen.
- Nicht erlaubt ist der Bezug von Jokertagen wie folgt: An Tagen mit angekündigten Prüfungen, an Tagen an denen Checks und andere externe Prüfungen/Leistungsmessungen stattfinden, an Tagen mit Schul- oder Klassenanlässen, die tagsüber stattfinden (z.B. Schulreisen/ Lager, Projektwoche, Sporttage...)
- Die Jokertage werden auf der „Jokerkarte“ erfasst. Diese verbleibt bei der Klassenlehrperson und wird bei Bedarf an die Eltern abgegeben.

4. Beurlaubung

- Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- Der versäumte Schulstoff ist selbstständig nachzuholen.
- Für die Bewilligung von Beurlaubungen ist die Schulleitung zuständig; bei mehr als zwei Wochen der Schulrat.

5. Krankheit einer Lehrperson

Kann eine Lehrperson wegen einer Krankheit nicht unterrichten, treten die Regelungen zum Stellvertretungsmanagement in Kraft:

- Die Schüler und Schülerinnen werden am Vormittag in der Schule unterrichtet.
- Der Nachmittagsunterricht am ersten Krankheitstag findet nach Stundenplan statt.
- Falls keine interne oder externe Stellvertretung engagiert werden kann, fällt der Unterricht an den weiteren Nachmittagen aus. Die Erziehungsberechtigten werden via Elternbüchlein darüber informiert.
- Kinder, die an diesen Nachmittagen nicht zu Hause betreut werden können, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.